

solche Werke eingeführt, die schon vierzig Jahre veröffentlicht sind, oder deren Autor gestorben ist — weder für die Autoren, noch für die Allgemeinheit günstig ausgefallen sei, sondern eine große Täuschung ergeben habe, so daß diese Bestimmung denn auch im neuen Gesetzentwurf fallen gelassen werde. Auf Grund der vom Berichterstatter selber aufgestellten Theorie, wonach das litterarische und künstlerische Eigentum zum Teil gar nicht veräußertlich sei, was die völlige Gleichstellung mit dem gewöhnlichen Eigentum ausschließe, und unter Hinweis auf die Thatsache, daß dieses geistige Eigentum erst dann für den Autor Wert gewinne, wenn das Publikum zum Genuß zugelassen werde, bekennt sich Herr Ferrari mit Zustimmung des Herrn Dejadins als Anhänger derjenigen Regelung, wonach die Werke nach einer reichlich bemessenen Schutzfrist wirklich und vorbehaltlos Gemeingut werden. Nur so entstehe ein freier Wettbewerb unter Verlegern und Theaterdirektoren, wodurch das Les- und Zuhörerpublikum die Werke auch zu billigem Preis zu genießen in den Fall komme; nur so werde die Allgemeinheit der Wohlthat des Ablaufs des Urheberrechts teilhaftig.

Herr Ricordi giebt die Wirkung dieses Wettbewerbs, der übrigens schon vor Ablauf der Schutzfrist zu Tage tritt für den Buchverlag zu, nicht aber für die Aufführung musikalischer und dramatischer Werke. Das Aufführungsrecht sollte den Autoren und ihren Rechtsnachfolgern auf unbegrenzte Zeit durch Einrichtung der Abgabepflicht an den gemeinfrei gewordenen Werken zustehen, und der Staat könnte sich auch dieser Einrichtung bedienen, um Gratisvorstellungen zu organisieren.

Nach Herrn Osterrieth werden die Buchhändlerpreise und die Eintrittspreise zu Theater und Konzert nach den Gesetzen der Nachfrage und des Angebots bestimmt und keineswegs durch die dem Urheber oder der Allgemeinheit zu bezahlenden Abgaben; immerhin ist er der Ansicht, daß trotz vieler Unvollkommenheiten das System Mac das einzige sichere Mittel bilde, um die ewige Schutzdauer des Urheberrechts anzubahnen.

Wir können diese lebhafteste Diskussion nicht in alle Einzelheiten verfolgen. Einerseits wies man auf die Schwierigkeiten hin, eine solche Steuererhebung ohne unverhältnismäßig hohe Kosten für alle Kategorien von Werken einzurichten; man hob die Unmöglichkeit hervor, die unzähligen Erben und Berechtigten überhaupt aufzufinden; man verurteilte zudem die Ungerechtigkeit, die man dadurch begehen möchte, daß man ihnen ihr Eigentum einfach wegnähme, um es Vereinen zu übertragen; man behauptete, dieses System der öffentlichen Beschlagnahme des geistigen Eigentums würde sich für die Wahrung des Autorschaftsrechts (*droit moral*) als verhängnisvoll erweisen, oder der Staat würde sich zum mindesten gegenüber diesem Recht teilnahmslos erweisen. Andererseits führte man die einschränkenden gesetzlichen Bestimmungen, betreffend die Erbschaftsgrade und die Verjährung, an. Man sagte, es handle sich nur darum, einen in Frankreich schon bestehenden Zustand gesetzlich zu normieren; man versicherte, das Autorschaftsrecht oder das Recht der Autorpersönlichkeit werde durch die von der Allgemeinheit beständig auf das Werk gerichtete Kontrolle nur noch befestigt. Behauptung stand gegen Behauptung.

Der Antrag, die Frage zu vertagen und sie noch eingehender zu prüfen, fand nicht die Mehrheit des Kongresses. Beinahe in zwei Hälften gespalten, entschied sich dieser schließlich dahin, der in Turin ausgesprochene Wunsch solle erneuert werden, womit grundsätzlich für die Abgabepflicht auf gemeinfreie Werke eingetreten wird. Die praktische Durchführung derselben soll jedoch später erörtert werden.

Verschiedene Fragen.

Die Frage der mechanischen Musikinstrumente, die seit dem letzten Kongreß in Bevey keinen Schritt vorwärts gethan hat, soll den Gegenstand einer Umfrage bilden, für die Herr Osterrieth einen Fragebogen vorlegte. Der Berichterstatter warf einen geschichtlichen Rückblick auf diesen Beratungsgegenstand und beleuchtete namentlich die drei Phasen, die er in Deutschland durchgemacht hat: erst die freie Wiedergabe der Musik auf solchen Instrumenten, dann das im Jahre 1888 durch das Reichsgericht ausgesprochene Verbot, auswechselbare Scheiben herzustellen, endlich den Erlaß des neuen deutschen Gesetzes von 1901, das nur die Wiedergabe geschützter Musik auf den vollkommensten Instrumenten untersagt. Auf Grund dieser Darlegung spricht Herr Osterrieth die Ansicht aus, daß die Frage zu gunsten des ausschließlichen Urheberrechts nur durch eine internationale Vereinbarung werde gelöst werden können, und zwar erst, nachdem der Beweis erbracht worden sei, daß die aus gesellschaftlichen und ökonomischen Verhältnissen geschöpften Argumente nicht stichhaltig seien. Nach Ansicht des Herrn Ferrari hingegen sollte die Reform zuerst auf dem Gebiet der einzelnen Länder durchgeführt werden; in Italien sei man bereit, die freie Benutzung von geschützten Musikstücken für solche Instrumente absolut zu verbieten. Herr Taillefer erwähnte zwei interessante, in Frankreich anhängige Prozesse An gewichtigem Material zu einer lehrreichen Untersuchung der Sache wird es somit nicht fehlen.

Für ein andres Thema: »Künstlerisches Eigentum in Bezug auf das Theater« lag der angesagte Gesamtbericht nicht vor. Herr Vermina setzte nun in höchst geistreicher Weise seine persönlichen Ansichten über das dem letzten Kongreß in Bevey unterbreitete Frageschema (*Börsenblatt* 1901, Nr. 218) dar. Mehrere der dort aufgeführten Punkte stehen in keinem Zusammenhang mit dem Autorrecht; andre werden durch Verträge zwischen den Theaterdirektoren und den verschiedenen ausübenden Künstlern geregelt; wieder andre eignen sich gar nicht zu einer systematischen Regelung, noch zu grundsätzlichen Entscheidungen, sondern wickeln sich je nach den Umständen verschieden ab, wie sie auch täglich eine andre Gestalt annehmen. Da indessen mehrere Redner unter Anführung von Beispielen die Notwendigkeit verfochten, sich mit den verschiedenen auf die Theaterkunst bezüglichen Problemen zu beschäftigen, die sich oft auf die Probleme der Mitarbeiterschaft zurückführen lassen, so wurde die Frage auf dem Programm belassen, ebenso wie auch zwei oder drei andre, die vom Kongreß nicht behandelt werden konnten.

So stellt sich denn der Neapeler Kongreß vom Gesichtspunkt der geleisteten Arbeit aus als ein Uebergangsstadium dar. Verschiedne Fragen wurden behandelt, bleiben aber zunächst ohne Antwort. Das künftige Arbeitsprogramm wird somit sehr belastet sein, und es wird großer Energie bedürfen, um mehrere Umfragen zugleich durchzuführen und um den Unzukömmlichkeiten, die mit dem »Schwänzen« (*l'absontéisme*) der Berichterstatter verbunden sind, zu steuern, und um von diesen zu erreichen, daß sie zum mindesten ihre auf die Tagesordnung gesetzten Berichte vor dem Zusammentritt der künftigen Kongresse herausgeben und veröffentlichen. Wir haben übrigens die Ueberzeugung, daß der »Association« diese Energie nicht fehlen wird. —

Noch haben wir von der herzlichen und gastfreundlichen Aufnahme zu sprechen, die den Kongreßteilnehmern vom Komitee in Neapel bereitet wurde. Letzteres wurde in seiner Aufgabe unterstützt durch den unermüdbaren Direktor der italienischen Autorgesellschaft, Herrn Marco Praga, und ebenso, wie gewöhnlich, durch den ständigen Sekretär der